



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien findet am Mittwoch, dem 05.05.2021 um 17:00 Uhr in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Der Einlass ist nur mit medizinischer Maske – OP-Maske ist ausreichend – zulässig. Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen. Um den 1,5 Meter-Sicherheitsabstand zu gewährleisten, ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf 10 Personen und 2 Personen der Presse beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 23.02.2021 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Vorstellung des Ehrenamtsprogrammes "Patenzzeit – Familienpatenschaften"
Vorlage: 2021/0144
5. Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung
Vorlage: 2021/0129
6. Bericht über den weiteren Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Beckum
– Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2021
Vorlage: 2021/0137
7. Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
– Festlegung von Entscheidungskriterien
Vorlage: 2021/0006
8. Gründung eines Jugendbeirats zur Förderung des politischen Interesses von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Beckum
– Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2020
Vorlage: 2021/0130
9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 23.02.2021 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 21.04.2021

gezeichnet
Felix Brinkmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP
2021/0144
öffentlich

Vorstellung des Ehrenamtsprogrammes "Patenzzeit – Familienpatenschaften"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
05.05.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Vorstellung des Ehrenamtsprogrammes „Patenzzeit – Familienpatenschaften“ wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel für die Durchführung des Ehrenamtsprogrammes „Patenzzeit – Familienpatenschaften“ sind im Haushaltsplan 2021 im Produktkonto 060107.529126 – Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen – veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2021 sind hierfür 35.000 Euro vorgesehen. Für die Folgejahre sind jeweils 50.000 Euro eingeplant.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage ist das Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), hier insbesondere § 16 SGB VIII.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Familien mit Neugeborenen und kleinen Kindern befinden sich in einer besonderen Lebenslage. Mütter und Väter sind zunehmend mit ihren Erziehungsaufgaben auf sich allein gestellt. Vielfach fehlen Unterstützungssysteme, wie Herkunftsfamilie, Verwandtschaft oder Nachbarschaft, die bei der Bewältigung von Belastungen und Krisen helfen können.

Hier setzt das Programm „Patenzzeit – Familienpatenschaften“ ganz bewusst den Schwerpunkt und bietet schnell, niederschwellig und unbürokratisch ehrenamtliche Unterstützung.

Ziel des Programms ist es, die Eltern in ihrer Versorgungs- und Erziehungskompetenz zu fördern und sie in ihrer Rolle als Eltern zu stärken. Die Selbsthilfekräfte der Familien sollen nachhaltig aktiviert werden. Das Angebot richtet sich an Eltern mit ihren Neugeborenen sowie an werdende Eltern, die sich eine Unterstützung und Entlastung durch eine Patenschaft wünschen. Weiterhin sollen Eltern mit Kindern im Kleinkindalter bis hin zum Schuleintritt profitieren. Das Programm soll gegebenenfalls noch auf die Zielgruppe der Jugendlichen erweitert werden.

Die Patinnen und Paten sind ausschließlich ehrenamtlich tätige Personen und bieten sich den Eltern/Familien als Person mit ihrem Wissen, ihrer Lebenserfahrung und ihren Zeiteresourcen an.

Mit dem in Beckum neuen Programm soll ein weiterer Baustein in der Präventionskette der „Frühen Hilfen“ etabliert werden. Zudem entsteht so ein attraktiver Engagement-Bereich für Beckumer Bürgerinnen und Bürger.

Das Programm wird am 01.05.2021 in Beckum starten. Hierzu ist die Kooperation mit dem freien Träger der Jugendhilfe „Sozialdienst katholischer Frauen e. V.“ erforderlich, der eine sozialpädagogische Fachkraft mit entsprechender Weiterbildung im Kontext Ehrenamtskoordination einsetzt. Die Fachkraft sorgt unter anderem für:

- Gewinnung und Auswahl der ehrenamtlichen Patinnen und Paten,
- Organisation und Koordination der Ehrenamtlichen im Verlauf ihres Einsatzes,
- Qualifizierung und Fortbildung,
- Zusammenführung der Patinnen und Paten mit den Familien,
- Unterstützung und Beratung rund um die Patenschaft,
- fachliche Anleitung und Reflexion bei regelmäßig stattfindenden Gruppentreffen,
- Netzwerk- und Gremienarbeit.

Es ist vorgesehen, einen Pool von 15 geschulten ehrenamtlicher Patinnen und Paten für die Stadt Beckum aufzubauen, die flexibel und zeitnah eingesetzt werden können.

Frau Esther Luppe ist Fachbereichsleitung Ehrenamt beim Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Sie wird in der Sitzung am 05.05.2021 anwesend sein, das Programm konkret vorstellen und im Anschluss für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-430

Vorlage zu TOP

2021/0129
öffentlich

Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
05.05.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum
06.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden unter den Produktkonten 030101.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Offene Ganztagschule und 060701.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Kindertagesbetreuung vereinnahmt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen ist Aufgabe des Jugendamtes (vergleiche § 5 Absatz 2 Satz 1 KiBiz). Danach können Elternbeiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erhoben werden.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung der Stadt Beckum macht von dieser Regelung Gebrauch. Danach sind auch „den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt“, beitragspflichtig.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII ist „Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt“.

Mit dem Begriff „Erziehungsberechtigter“ ist hier die tatsächliche Verantwortungsübernahme für ein Kind oder Jugendlichen gemeint. Die Erziehungsberechtigung für Personen, die nicht gleichzeitig personensorgeberechtigt sind, leitet sich aus einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ab. Diese Vereinbarung bedarf keiner besonderen Form. Sie ergibt sich meistens aus stillschweigendem, schlüssigem Handeln (vergleiche: Meysen in Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage, § 7 Randnummer 4). Im allgemeinen Sprachgebrauch sind damit sogenannte „Patchwork-Familien“ gemeint.

Die Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 3 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung der Stadt Beckum ist grundsätzlich mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Darlegungs- und Beweispflicht für die Erziehungsberechtigung einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, die oder der nicht gleichzeitig Elternteil ist, liegt allerdings auf Seiten des Jugendamtes. Bisher vertrat die Verwaltung die Auffassung, hier genüge aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung ein längeres Zusammenleben. Dies lässt das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in seiner Entscheidung zu einer solchen Patchwork-Familie aus 2020 nicht zu (Vergleiche OVG NRW – 21 A 2862/18).

Der Beweis der Übertragung der Erziehungsberechtigung auf eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten nach den Maßstäben des OVG NRW durch das Jugendamt ist nur schwer zu führen, es sei denn die Betroffenen räumen dies auf Befragen oder von sich aus ein. Demnach ist die Regelung aus § 3 Absatz 1 Satz 3 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung der Stadt Beckum allein nicht gut anwendbar. Sie soll daher durch eine an objektiven und offensichtlichen Kriterien ausgerichtete neue Regelung ergänzt werden. Mit der Änderung wird die Gleichbehandlung aller Patchwork-Familien sichergestellt.

Insgesamt sind nur wenige Fälle von der Neuregelung betroffen. Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht zu erwarten.

Aufgrund vorgenannter Erläuterungen sind folgende Änderungen der Satzung erforderlich:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“1) Beitragspflichtig sind

1. die Eltern, mit denen beziehungsweise der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt,
2. getrennt lebende Eltern, wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritäisches Wechselmodell),
3. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. ein Elternteil und dessen Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch mit denen das Kind zusammenlebt,
6. ein Elternteil und die diesem rechtlich gleichgestellte Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.“

Zum besseren Verständnis werden alte und neue Fassung nachfolgend gegenübergestellt:

§ 3 Absatz 1

neue Fassung

(1) Beitragspflichtig sind

1. die Eltern, mit denen beziehungsweise der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt,
2. getrennt lebende Eltern, wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritäisches Wechselmodell),
3. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. ein Elternteil und dessen Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch mit denen das Kind zusammenlebt,
6. ein Elternteil und die diesem rechtlich gleichgestellte Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.

§ 3 Absatz 1

alte Fassung

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Gleiches gilt für getrennt lebende Eltern wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritäisches Wechselmodell). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.

In Anlage 3 der Satzung entfallen zum 31.07.2021 die Beitragssätze für die Eichendorffschule und die Paul-Gerhardt-Schule. Die beiden Grundschulen werden zur Städtischen Grundschule Mitte zusammengeführt. Der Beitragssatz für die Übermittag-Betreuung an der Städtischen Grundschule Mitte wird neu in die Beitragstabelle aufgenommen.

Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10
– Höhe der monatlichen Elternbeiträge (neue Fassung)

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro
Städtische Grundschule Mitte	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Martinschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Roncallischule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Kopernikus-Gymnasium Neubeckum	Nachmittagsbetreuung	10,00
	1 Tag/Woche	20,00
	2 Tage/Woche	30,00
	3 Tage/Woche	40,00
	4 Tage/Woche	40,00

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1 § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1) Beitragspflichtig sind

1. die Eltern, mit denen beziehungsweise der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt,
2. getrennt lebende Eltern, wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritätisches Wechselmodell),
3. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. ein Elternteil und dessen Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch mit denen das Kind zusammenlebt,
6. ein Elternteil und die diesem rechtlich gleichgestellte Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.

2 Anlage 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10 – Höhe der monatlichen Elternbeiträge

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro
Städtische Grundschule Mitte	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Martinschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Roncallischule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro
Kopernikus-Gymnasium Neubeckum	Nachmittagsbetreuung	
	1 Tag/Woche	10,00
	2 Tage/Woche	20,00
	3 Tage/Woche	30,00
	4 Tage/Woche	40,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.05.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

06.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden unter den Produktkonten 030101.414100/614100– Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Offene Ganztagschule und 060701.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Kindertagesbetreuung vereinnahmt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Sowohl in der ursprünglichen Vorlage 2021/0129 als auch in der Anlage zur Vorlage ist in der Anlage 3 zur Satzung die Sonnenschule nicht mit aufgeführt. Dieser redaktionelle Fehler ist in der aktualisierten Anlage zu dieser Ergänzungsvorlage korrigiert.

Im Übrigen wird inhaltlich auf die Vorlage 2021/0129 verwiesen.

Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10

– Höhe der monatlichen Elternbeiträge

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro
Städtische Grundschule Mitte	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Martinschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Roncallischule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Sonnenschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Kopernikus-Gymnasium	Nachmittagsbetreuung	
	1 Tag/Woche	10,00
	2 Tage/Woche	20,00
	3 Tage/Woche	30,00
	4 Tage/Woche	40,00

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

TOP Ö 5.1

Anlage zur Vorlage 2021/0129/1

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1 § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1) Beitragspflichtig sind

1. die Eltern, mit denen beziehungsweise der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt,
2. getrennt lebende Eltern, wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritätisches Wechselmodell),
3. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. ein Elternteil und dessen Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch mit denen das Kind zusammenlebt,
6. ein Elternteil und die diesem rechtlich gleichgestellte Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.

2 Anlage 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10 – Höhe der monatlichen Elternbeiträge

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro
Städtische Grundschule Mitte	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Martinschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Roncallischule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
Sonnenschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro
Kopernikus-Gymnasium Neubeckum	Nachmittagsbetreuung	
	1 Tag/Woche	10,00
	2 Tage/Woche	20,00
	3 Tage/Woche	30,00
	4 Tage/Woche	40,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2021/0137

öffentlich

Bericht über den weiteren Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Beckum – Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2021

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
05.05.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über den weiteren Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Beckum wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertagesbetreuung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Für den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Aufwendungen für die gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Zuschüsse zu den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – im Haushaltsplan 2021 in ausreichender Höhe veranschlagt.

Die Aufwendungen für den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen sind unter den Produkten 060703 – Leistungen der KiTa „Die kleinen Strolche“, Windmühlenstraße – und 060705 – Leistungen der KiTa „Rappelkiste“, Auf dem Völker – im Haushaltsplan 2021 in ausreichender Höhe veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über den Bericht über den weiteren Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Beckum erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 5 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum hat als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII die Planungsverantwortung für die Leistungen des SGB VIII (Jugendhilfeplanung). Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur zielgerichteten, bedürfnis- und bedarfsorientierten Ausgestaltung und Weiterentwicklung. § 80 Absatz 1 SGB VIII nennt dabei 3 Elemente:

1. Die Feststellung des Bestands an Einrichtungen,
2. die Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum und
3. die rechtzeitige und ausreichende Planung der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

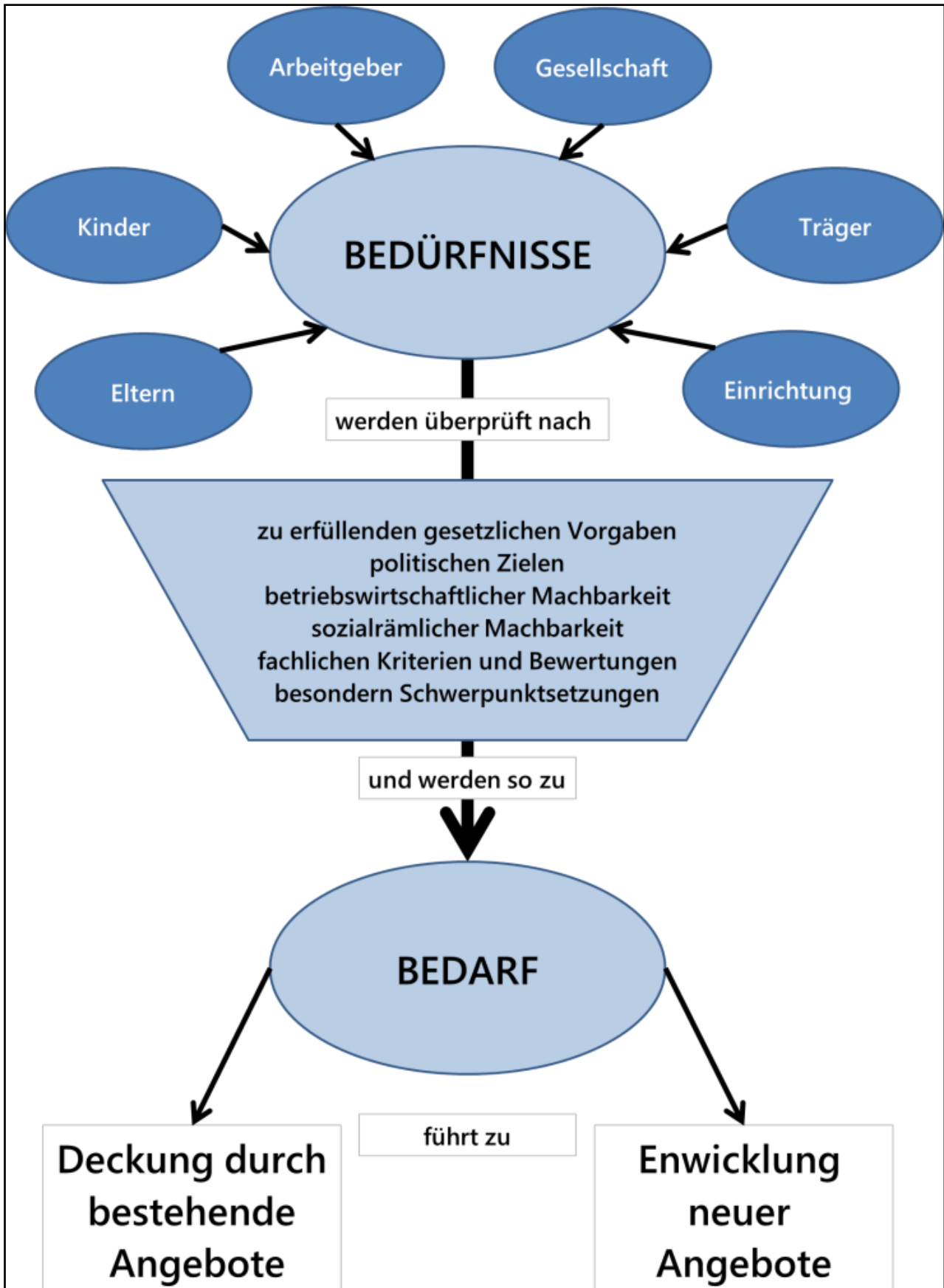
Einen Teilbereich der Jugendhilfeplanung betrifft die Kindertagesbetreuung. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII).

Die Ausprägung des Anspruchs auf Förderung in einer Kindertagesbetreuung (§ 24 SGB VIII) unterscheidet sich nach dem Lebensalter des Kindes:

- Kinder unter 1 Jahr haben einen bedingten Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- Kinder von 1 bis unter 3 Jahren haben einen unbedingten Anspruch (Rechtsanspruch) auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt haben einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.
- Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (kein individueller Rechtsanspruch).

Das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter wird in Beckum durch die Offene Ganztagschule und andere Betreuungsangebote an Schulen erbracht. Die Planungsverantwortung wird hier vom Fachdienst Schule und Sport wahrgenommen.

§ 80 SGB VIII unterscheidet bewusst zwischen Bedarf und Bedürfnis. Bedarf wird als Entscheidung darüber verstanden, „was an den Bedürfnisartikulationen der Leistungsadressatinnen und -adressaten anerkannt wird, als fachliches und gesellschaftspolitisches Erfordernis gilt sowie kommunalpolitisch gewollt und finanzierbar ist. Bedarf sei demnach eine Kategorie, die auf politische Bewertung und Entscheidung verweist“ (vergleiche: Merchel, J.; Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. München; 2016).

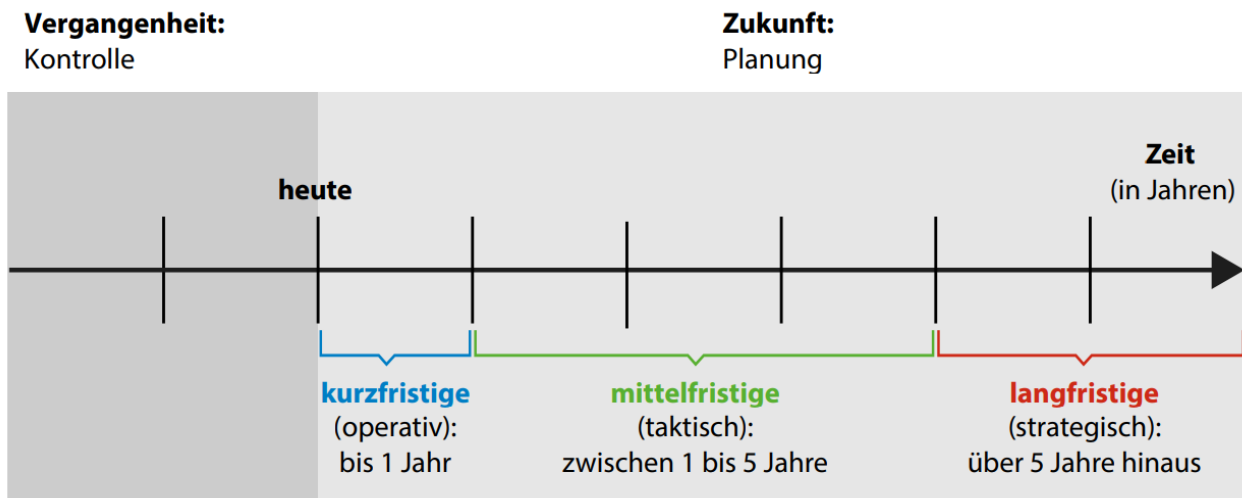


vergleiche: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz; Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung für Kindertagesstätten; Mainz; 2008; Seite 16

Einflussfaktoren bei der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung können insbesondere sein:

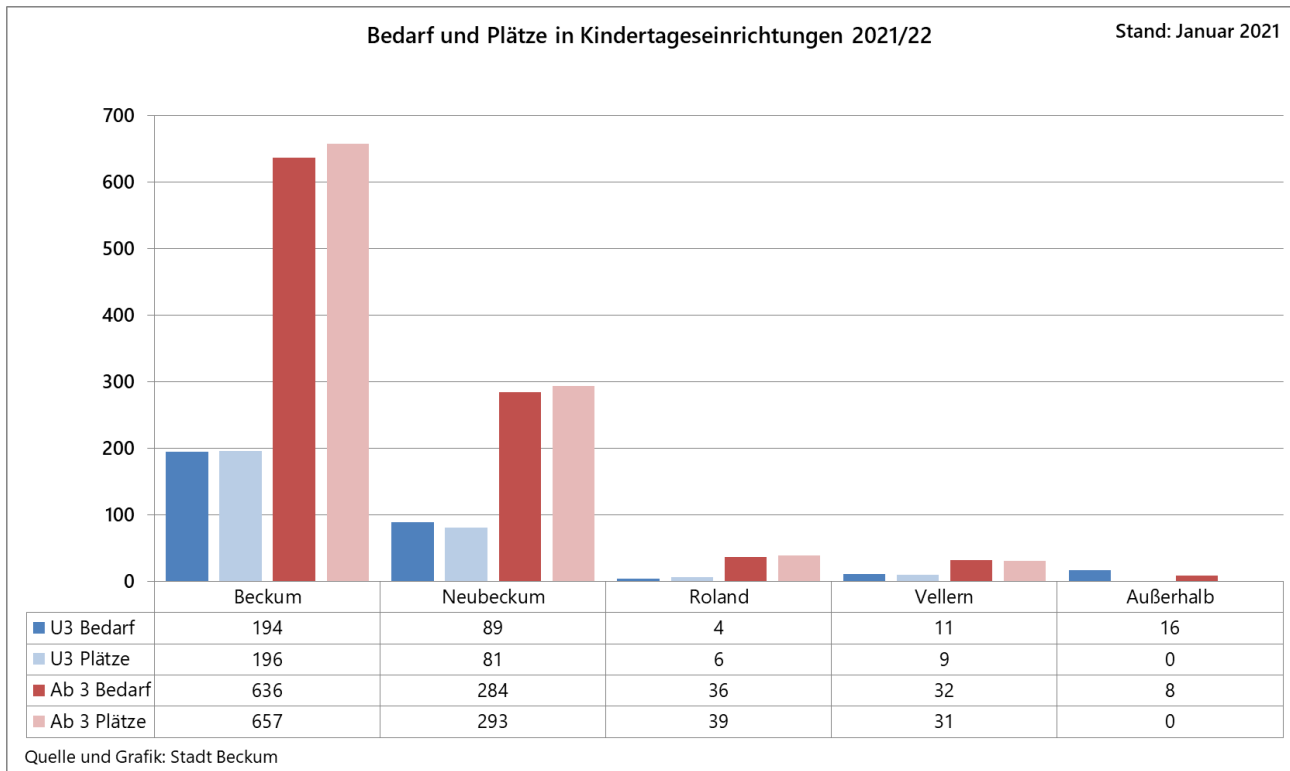
<ul style="list-style-type: none">• Bedürfnisse von Kindern und Eltern• rechtliche Vorgaben• soziale und wirtschaftliche Aspekte• Interessen von Arbeitgebern• sozial- und familienpolitische Zielsetzungen• demografische Aspekte	<ul style="list-style-type: none">• sozialräumliche Aspekte• pädagogische Ausrichtungen und Ziele• Qualitätsstandards• Perspektiven von Trägern und Einrichtungen• wissenschaftliche Erkenntnisse
---	---

„In Anbetracht der besonderen Dynamik des stets steigenden Bedarfes sowie des anwachsenden gesellschaftlichen Interesses zeigt sich, dass eine lediglich auf mittlere Frist angelegte konkrete Planung von Angeboten der Kindertagesbetreuung unrealistisch und mit hohen Risiken verbunden sein kann, da diese meist ungenau und rückblickend unzutreffend sind. Die Gemeinden sind gesetzlich dazu angehalten, auch auf einen Bedarf angemessen zu reagieren, der ihnen erst kurzfristig angezeigt wird (...). Vor diesem Hintergrund kann nur eine regelmäßige jährliche Planung und Fortschreibung realistisch sein, die sowohl kurzfristige/operative Planungsziele formuliert, dabei aber auch langfristige/strategische Vorhaben definiert und mittelfristige/taktische Pläne verfolgt.“(KVJS Werkbuch – Bausteine kommunaler Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung; Stuttgart; 2018; Seite 14)



Zeitliche Planungsperspektiven; vergleiche: Burth und Gnädinger, Lexikon zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft; Online: (<https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-ziele-kurzfristig-mittelfristig-langfristig.html>; Zugriff am 07.04.2021)

In diesem Sinne erfolgt die Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung unter Einbeziehung der Beteiligten (Träger, Kindertagespflegepersonen, Eltern). Ergebnis der operativen Planung ist der Planungsbeschluss vom 23.02.2021 (siehe Vorlage 2021/0003 – Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2021/2022 – zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 23.02.2021 und Niederschrift zur Sitzung).



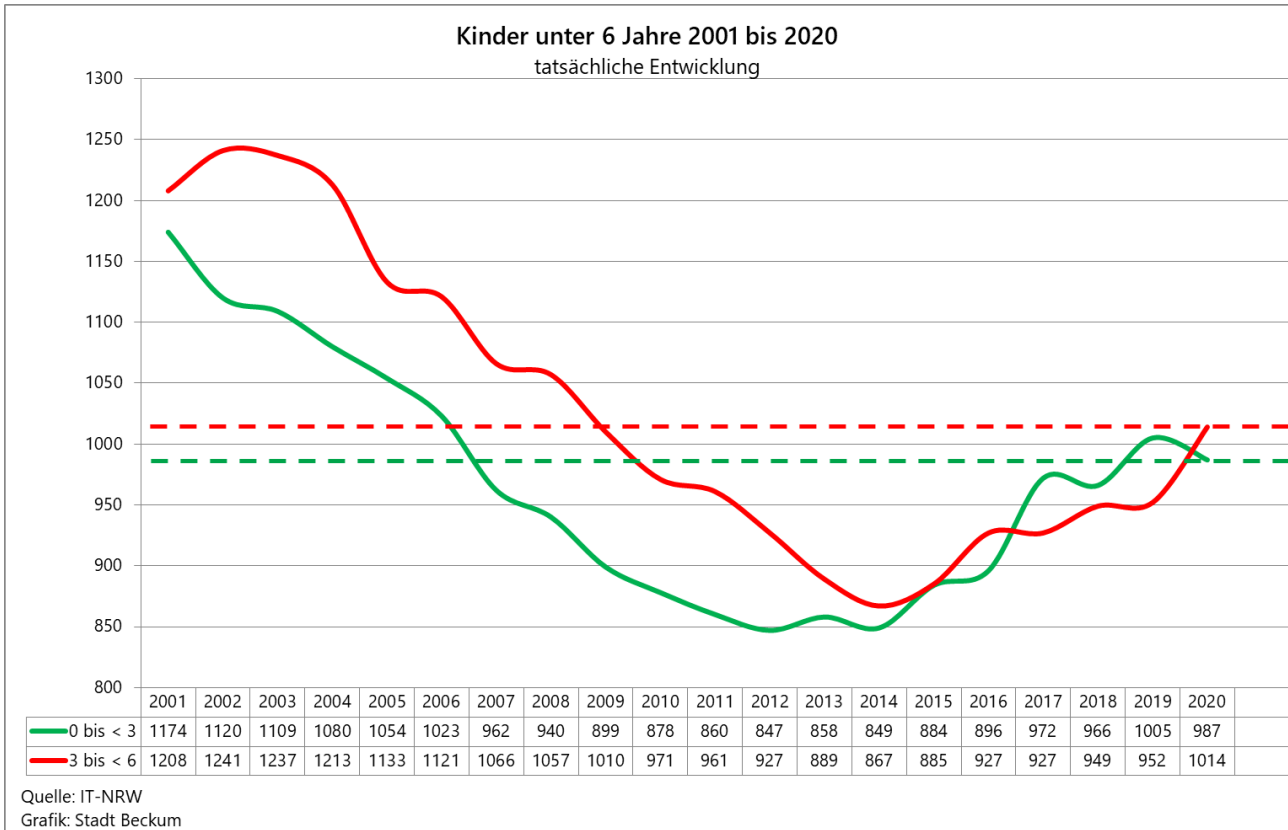
Bei der Feststellung des Bedarfes für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen wurden unter Anwendung des Rechtsanspruches alle Vormerkungen mit gewünschtem Betreuungsbeginn bis einschließlich 01.02.2022 berücksichtigt. Bei der Bedarfsfeststellung in den Stadtteilen wurden auswärtige Kinder nicht berücksichtigt. Hieraus sowie aus weiterem Zuzug können sich leicht veränderte Bedarfe ergeben.

Für den Stadtteil Beckum ergibt sich daraus ein Überschuss von derzeit 23 Plätzen. Mit der Neuen Kindertageseinrichtung Auf dem Jakob kommen per Saldo 6 weitere Plätze hinzu. Damit sollte der mittelfristige Bedarf im Stadtteil Beckum gedeckt sein. Sollte sich darüber hinaus ein weiterer Bedarf kurzfristig ergeben, könnte die Kindertageseinrichtung Alter Hammweg bis zur Erschließung der neuen Wohngebiete im Beckumer Norden in Trägerschaft der Stadt Beckum weitergeführt werden. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob dort weitere oder ersetzende Betreuungsplätze geschaffen werden.

Im Stadtteil Neubeckum gibt es einen Überhang von 9 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren, gleichzeitig einen Fehlbedarf von 8 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren. Zur zukünftigen Bedarfsdeckung ist im Stadtteil Neubeckum die Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit insgesamt 75 Plätzen an der Kaiser-Wilhelm-Straße in Trägerschaft des Vereins „Die Grashüpfer e. V.“ geplant. Dadurch entstehen per Saldo 45 neue Plätze. Womit der absehbare Bedarf gedeckt wird (siehe Vorlage 2021/0004 – Trägerschaft für die zu errichtende Kindertageseinrichtung in im Stadtteil Neubeckum – zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 23.02.2021 und Niederschrift der Sitzung).

In den Stadtteilen Roland und Vellern ergeben sich wegen der relativ kleinen Sozialräume jährliche Schwankungen, die nicht immer aufzufangen sind. Die Rahmenbedingungen lassen hier einen weiteren Ausbau nicht zu.

Gleichwohl ist die weitere Entwicklung der Kinderzahlen zu beobachten. Ein Anhalten des derzeitigen Trends kann zu weiteren Bedarfen führen.



Die Verwaltung wird als Grundlage für die weitere Bedarfsplanung ein Datenmodell entwickeln und Zielquoten für die Ausbauplanung vorschlagen. Darüber hinaus werden ergänzend zu den Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen der beiden Landschaftsverbände Richtwerte für die zukunftsorientierte Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen entwickelt. Berücksichtigt werden ferner die unterschiedlichen Strukturen der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtungen. Zu nennen sind beispielhaft etwa Gruppengröße, „Ausfallsicherheit“ der Betreuung und nicht zuletzt Finanzierung.

Anlage(n):

Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2021

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststrasse 46

59269 Beckum

Beckum, den 09.03.2021

Bericht über den weiteren Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Beckum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Kinder sind unsere Zukunft. Nach wie vor ist das Thema Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ein sehr wichtiges gesellschaftspolitisches Thema. In den letzten Jahren war der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder von ein bis drei Jahren in aller Munde. Ein vielfältiges, verlässliches und wohnortsnahes Betreuungsangebot einer Kommune ist ein wichtiger Standortfaktor und spielt eine bedeutende Rolle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Ausschuss Kinder, Jugendliche und Familien am 23.02.2021 wurde über die neue sechsgruppige Kindertageseinrichtung „Auf dem Jakob“ positiv entschieden.

Durch die Aufgabe der Kindertageseinrichtungen „Rappelkiste“ und „Rumskedi“ und die Auflösung der Zusatzgruppen steigt die Gesamtzahl der Betreuungsplätze nur in einem geringen Umfang.

Aufgrund der steigenden Geburtenrate und dem Zuzug von Familien mit Kindern werden in naher Zukunft weitere Betreuungsplätze benötigt.

Aus diesem Grund beantragt die CDU-Fraktion im nächsten Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien einen Bericht der Verwaltung darüber, wie hoch der weitere Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Beckum ist. Sollte es einen weiteren Bedarf an neu zu schaffenden Betreuungsplätzen geben, bitten wir um eine Berichterstattung wie dieser gedeckt werden soll / kann.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Höner
-Fraktionsvorsitzender-

Kathrin Averdung
-Ratsmitglied-



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP
2021/0006
öffentlich

Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Festlegung von Entscheidungskriterien

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
05.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügten Entscheidungskriterien für Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss entstehen Sach- und Personalkosten die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die für das Haushaltsjahr 2021 notwendigen Mittel für die Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind im Haushaltsplan für 2021 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Entscheidungskriterien für Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 5 der Satzung für das Jugendamt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur. Für die lokale Bedarfsplanung sind darüber hinaus Wanderungsbewegungen (Zu- und Wegzüge) von großer Bedeutung.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen.

Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Kindertagesbetreuung erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen.

Erläuterungen

Zur Ausgestaltung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung hat die Verwaltung Entscheidungskriterien für einen Betreuungsumfang von mehr als 35 Wochenstunden erarbeitet und diese dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zur Entscheidung vorgelegt (siehe Vorlage 2020/0217 – Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Festlegung von Entscheidungskriterien – und Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 30.09.2020).

Die Entscheidung wurde durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zurückgestellt und soll nun in der neuen Wahlperiode getroffen werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Zahl der Anträge zu ermitteln. Im Betreuungsjahr 2019/2020 wurden insgesamt 154 Anträge gestellt. Davon wurden 152 Anträge bewilligt, davon 34 im Verlauf des Betreuungsjahres. 2 Anträge wurden abgelehnt.

Die gegenwärtigen Entscheidungskriterien haben sich aus Sicht der Verwaltung als transparentes Verfahren zum Interessenausgleich zwischen Eltern, Kindertageseinrichtungen und der Verwaltung bewährt.

Eine Veränderung der Entscheidungskriterien mit der Folge einer erweiterten Nutzung von Ganztagsplätzen führt zu einer Kostensteigerung in der Kindertagesbetreuung, die an der folgenden Modellrechnung dargestellt wird. Annahme ist, dass die Ganztagsbetreuung auf den landesdurchschnittlichen Prozentsatz von 55,7 Prozent zunimmt.

Mehraufwand für Kindertageseinrichtungen bei Steigerung der Ganztagsbetreuung auf 55,7 Prozent

zusätzliche Kindpauschalen	1.388.600 Euro
– Trägeranteile	129.100 Euro
= gesetzlicher Zuschuss	1.259.500 Euro
– Landesanteil	615.850 Euro
– Elternbeiträge	134.600 Euro
= gesetzlicher Jugendamtsanteil	509.050 Euro
+ freiwillige/vertragliche Zuschüsse	74.600 Euro
= Mehraufwand gesamt	583.650 Euro

In der Gruppenform III haben Gruppen mit 25 und 35 Wochenstunden 25 Plätze, Gruppen mit 45 Wochenstunden 20 Plätze. Auch bei Ausnutzung aller Ganztagsplätze in der Gruppenform I wären wegen der unterschiedlichen Gruppengröße in der Gruppenform III mindestens 20 Plätze baulich neu zu schaffen.

Anlage(n):

Entscheidungskriterien für Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Entscheidungskriterien für die Ganztagsbetreuung

Auf Grundlage der §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – und § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Beckum am _____ folgende Entscheidungskriterien beschlossen:

Entscheidungskriterien

Betreuungsbedarfe, die über einen Betreuungsaufwand von 35 Wochenstunden hinausgehen, müssen durch die Erfüllung eines der folgenden Kriterien nachgewiesen werden. Bei gemeinsam erziehenden Personen muss jede Person die Erfüllung eines der Kriterien nachweisen.

(1) Berufstätigkeit

- a) Die regelmäßige berufsbedingte Abwesenheit beträgt mindestens 35 Wochenstunden oder
- b) die regelmäßige Arbeitszeit beinhaltet mindestens 2 Tage mit mehr als 7 Stunden berufsbedingter Abwesenheit oder
- c) bei nachgewiesenem Erfordernis flexibler Arbeitszeiten innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens (Geschäftszeiten) beträgt die berufsbedingte Abwesenheit mindestens 15 Wochenstunden.
- d) Die Buchstaben b und c gelten nur für Kindertageseinrichtungen.
- e) Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der berufsbedingten Abwesenheit in der Öffnungszeit der Kindertagesbetreuung liegt. Dabei ist die berufsbedingte Abwesenheit die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitszeit zuzüglich arbeitsrechtlicher Pausenzeiten am Arbeitsort zuzüglich regelmäßiger Wegezeiten zwischen der Kindertagesbetreuung und dem Arbeitsort.

(2) Vollzeit Schul- oder Berufsausbildung, Vollzeitstudium

(3) Besuch von Sprach- oder Integrationskursen mit entsprechendem zeitlichen Aufwand

(4) Pflege von Angehörigen mit entsprechendem zeitlichen Aufwand

(5) Der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Beckum stellt die Notwendigkeit der präventiven Jugendhilfe fest.

(6) Vorliegen einer besondere Härten

Durch die begrenzte Betreuung entsteht eine besondere Härte für das Kind oder die Eltern, die sich durch außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände objektiv von den allgemeinen Lebensbedingungen abhebt.

Inkrafttreten

Die Entscheidungskriterien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-430

Vorlage zu TOP

2021/0130
öffentlich

Gründung eines Jugendbeirats zur Förderung des politischen Interesses von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Beckum – Antrag der SPD-Fraktion vom 21.11.2020

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
05.05.2021 Beratung
Rat der Stadt Beckum
06.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Gründung eines Jugendbeirates erfolgt auf Grundlage von § 27a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind auf verschiedenen Rechtsebenen beschrieben.

International ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes kurz „UN-Kinderrechtskonvention“ maßgebend. Artikel 12 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Kindern das Recht auf freie Meinungsäußerung zuzusichern. Kinder, die fähig sind, eine eigene Meinung zu bilden, müssen in allen sie selbst betreffenden Angelegenheiten angehört und ihr Meinungsbild angemessen berücksichtigt werden. Durch das Recht auf Partizipation in der Kinderrechtskonvention werden Kinder als aktive Mitglieder der Gesellschaft hervorgehoben und ihr Gewicht zu Mitsprache und Beteiligung verstärkt.

Die offene Formulierung ermöglicht den Vertragsstaaten jedoch einen weiten Ermessensspielraum, in welchen Fällen und inwieweit sie der Meinung der Kinder Rechnung tragen. Die Konvention gilt für Kinder unter 18 Jahren. Artikel 13 verdeutlicht die tragende Bedeutung des Artikels 12, indem er die freie Meinungsäußerung von Kindern und Jugendlichen in jeder Art und Weise schützt, in der sich das jeweilige Kind ausdrücken möchte. Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu fördern, ist durch Artikel 17 die Informationsbeschaffung aus speziellen Quellen, die Nachrichten kindgerecht erklären, gesichert. Artikel 17 schützt Kinder und Jugendliche darüber hinaus innerhalb dieser Informationsfreiheit vor den Risiken verschiedener Massenmedien.

Auf **nationaler Ebene** sind Beteiligungsrechte im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und im Baugesetzbuch (BauGB) festgehalten.

Im SGB VIII ist geregelt, dass Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen in geeigneter Weise zu beteiligen sind. Konkret bedeutet das, dass Kinder und Jugendliche angehört und ihre Interessen und Vorschläge berücksichtigt werden müssen. „In geeigneter Weise“ meint, dass die Form der Beteiligung altersgerecht sein muss. Darüber hinaus sind nach § 11 SGB VIII jungen Menschen (...) die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Außerhalb der Jugendhilfe regelt das Baugesetzbuch die Beteiligung junger Menschen. Nach § 3 BauGB sind Kinder und Jugendliche als Teil der Öffentlichkeit frühzeitig über Planungen zu informieren und sie müssen die Möglichkeit haben, zu baulichen Vorgaben Stellung zu nehmen. Dabei sind gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung besonders zu berücksichtigen.

In Nordrhein-Westfalen sind Kinderrechte in Artikel 6 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen gesichert. Danach hat jedes Kind ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

Ausgestaltet wird dieses verfassungsmäßige Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG). In § 6 KJFöG werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also kreisfreie Städte, Kreise und kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt sowie die Landesjugendämter, verpflichtet, Kinder und Jugendliche über Angelegenheiten und Vorhaben, die sie interessieren könnten, aktiv zu informieren. Das Land sowie die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geförderten Einrichtungen sollten ihre Strukturen, Angebote und Prozesse partizipativ ausgestalten, um ihre gesetzlichen Beteiligungspflichten zu erfüllen.

§ 6 KJFöG verpflichtet somit Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung sowie freie und öffentliche Träger gleichermaßen gemeinsam Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Angelegenheiten sicherstellen.

Um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auf **kommunaler Ebene** umzusetzen wurde im Jahr 2016 in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der neue § 27a eingeführt, auf dessen Grundlage auch Vertretungen oder Beauftragte für Jugendliche gebildet werden können. Zu den Vertretungen gehören zum Beispiel auch Jugendbeiräte, Jugendparlamente oder Jugendforen.

Die Beteiligungskultur ist auf jeder politischen Ebene, in jedem Bundesland und in jeder Kommune sehr unterschiedlich ausgeprägt. Neben strukturell, formal verankerter Beteiligung und Beteiligungsgremien, gibt es situative Ansätze, bei denen Initiativen von jungen Menschen aufgegriffen werden oder einzelne Maßnahmen oder Projekte beispielhaft mit den jungen Menschen bearbeitet werden.

Auf struktureller Ebene gibt es in Beckum beispielsweise das freiwillige Jugendpolitikprojekt „Kommunalpolitik erleben“ für Jugendliche der Klassen 9 und 10. Hier erfahren die Jugendlichen, wie Politik „vor der eigenen Haustür“ funktioniert. Dabei lernen Sie Beckumer Kommunalpolitikerinnen und -politiker kennen, schauen ihnen über die Schulter und erleben, wie deren politischer Alltag aussieht. Die Jugendlichen nehmen an den Fraktions-sitzungen der im Rat der Stadt Beckum vertretenen Fraktionen teil, diskutieren und bereiten die Themen mit vor, die in den Rats- und Ausschusssitzungen auf der Tagesordnung stehen, zu denen sie ebenfalls eingeladen sind.

Für das Aufgreifen von Initiativen stehen insbesondere die Dirt-Bahn im Baugebiet N67 und die Entwicklung des Pumptracks in Neubeckum.

Für die Beteiligung an Maßnahmen stehen insbesondere die regelmäßigen Beteiligungen an Spielplatzplanungen. Wenn Spielplätze überplant und neu gestaltet werden, wird in der Regel eine 2-schrittige Spielplatzbeteiligung für Kinder und ihre Familien durchgeführt. In einem 1. Schritt werden Rahmenbedingungen benannt und dann die Ideen und Wünsche der Kinder gesammelt. In einem weiteren Treffen wird der Entwurf vorgestellt und vermittelt, welche Vorschläge umsetzbar waren und welche nicht berücksichtigt werden können. Dieses Konzept wurde im Rahmen der Umsetzung der Spielraumplanung auf folgenden Spielplätzen durchgeführt:

- Spielplatz Schatzinsel in Neubeckum,
- Spielplatz Kampstraße in Neubeckum,
- Spielplatz Reichenbacher Straße in Beckum,
- Spielplatz Feuerstraße in Beckum,
- Spielplatz Martinsring in Beckum,
- Spielplatz Kellerort in Beckum,
- Spielplatz Drosselstiege in Neubeckum (Malwettbewerb aufgrund von Corona).

Als besondere Projekte zur Begegnung von jungen Menschen sowie Akteurinnen und Akteuren aus der kommunalen Politik gab es über einige Jahre 1-mal im Quartal das „Politik-Café“ im Alten E-Werk als lockere Gesprächsrunde über die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

Zudem wurde das über den Landesjugendplan zum Thema „Partizipation und Demokratie fördern“ geförderte Projekt „Art Meets Politics“ durchgeführt. Hier trafen junge Menschen sowie Akteurinnen und Akteure aus der kommunalen Politik aufeinander, um in der künstlerischen Auseinandersetzung mit (lokal-)politischen Themen gemeinsame und gegensätzliche Haltungen besser kennen und verstehen zu lernen.

In den beiden Stadtteilzentren findet Beteiligung beinahe täglich im kleinen Rahmen statt. So können die Kinder und Jugendlichen sich bei der Programmgestaltung einbringen und mitbestimmen. In jeder Situation wird in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit darauf geachtet, dass gesellschaftliches Engagement von Benachteiligten gefördert wird. Speziell in diesem Bereich hat sich eine Mitarbeiterin aus dem Freizeithaus in der „GEBE-Methode“ (Förderung gesellschaftlich-demokratischen Engagements von benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit) weitergebildet. Die von Prof. Dr. Benedict Sturzenhecker entwickelte Methode zeigt, wie selbst mit sogenannten benachteiligten Jugendlichen echte Beteiligung gelingen kann. Zentral ist, die Themen der jungen Menschen zum Ausgangspunkt der pädagogischen Prozesse zu machen. Diese Themen werden häufig nicht direkt von diesen angesprochen, sondern stecken im Handeln der Kinder und Jugendlichen. Durch gezieltes Beobachten und die klaren methodischen Schritte von GEBE lassen sich diese Themen erfassen und nutzbar machen und ermöglichen so Partizipation.

Bei der Umgestaltung der beiden Stadtteilzentren wurden in beiden Häusern die Kinder und Jugendlichen nach ihren Vorstellungen und Wünschen befragt. So war es beispielsweise den Kindern im E-Werk ganz wichtig, dass auf dem Außengelände eine Vogelnestschaukel errichtet wird.

Auch regelmäßige Hausversammlungen im E-Werk und Freizeithaus sind darauf ausgerichtet, Kindern und Jugendliche die Möglichkeit zu geben, in ihrem Stadtteil wahrgenommen zu werden.

Im Jahr 2015 wurde eine groß angelegte Jugendbefragung durchgeführt, die sich mit den Wünschen der Kinder und Jugendlichen beschäftigt hat. Die Ergebnisse, die in diesem Zusammenhang umgesetzt werden konnten, wurden in die Arbeit integriert. So gab es zum Beispiel im Freizeithaus Neubeckum 1-mal im Monat einen Kinoabend speziell für Jugendliche.

U18-Wahlen werden immer 9 Tage vor einem offiziellen Wahltermin abgehalten. Zur Bundestagswahl, Europawahl, Landtagswahl und so weiter rücken politische Zukunftsdiskussionen ins Zentrum des öffentlichen Interesses. Das beschäftigt auch Kinder und Jugendliche. Sie stellen sich Fragen und äußern politische Wünsche. Eine Ausdrucksmöglichkeit ist die symbolische Teilnahme an der Wahl, die Kindern und Jugendlichen in den Stadtteilzentren mit der U18-Wahl zur Landtagswahl 2018 gegeben wurde. Eingebettet in eine Projektwoche wurde Kindern und Jugendlichen die Landespolitik nahe gebracht und ihnen die Wichtigkeit der Demokratie verdeutlicht. Die U18-Wahl soll auch in diesem Jahr zur Bundestagswahl angeboten werden.

Im Freizeithaus Neubeckum findet in diesem Jahr im Rahmen des „Kultur-Rucksacks“ ein Projekt statt, in dem der Fußgängertunnel des Bahnhofs mit Kindern gestaltet wird. Auch hier haben interessierte Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, ihren Stadtteil nachhaltig mitzugestalten.

Im Rahmen des ISEK Neubeckum wurde mit Kindern und Jugendlichen ein Film über ihren Stadtteil gedreht. Kinder und Jugendliche haben Plätze aufgesucht, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Sie haben Vorschläge zur Umgestaltung gemacht. Ein Ergebnis aus diesem Projekt ist es, dass angrenzend an den Edeka-Parkplatz in Neubeckum ein Fußgängerüberweg errichtet wird, so dass die Straßenüberquerung sicherer gestaltet wird.

Der SPD-Antrag nennt beispielhaft für die Umsetzung von Beteiligung den des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Pinneberg in Schleswig-Holstein.

Die Stadt Pinneberg verfügt über kein eigenes Jugendamt. Der Fachdienst Kindergärten und Jugend ist organisatorisch dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport zugeordnet.

Auf der Internetseite der Stadt Pinneberg heißt es zum Kinder- und Jugendbeirat:

„Zur Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse der Pinneberger Kinder und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll dadurch gefördert werden und darüber hinaus soll der Kinder- und Jugendbeirat demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ratsversammlung und die Ausschüsse in wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Kinder und Jugendlichen in Pinneberg betreffen. Hierzu trägt er Wünsche und Anregungen an die städtischen Gremien heran; er kann außerdem Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. So sind also die Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates insbesondere:

- Aufklärung und Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in Pinneberg
- Aktive Beteiligung an der Kommunalpolitik in der Stadt Pinneberg (Beteiligung an Planungen und Vorhaben der Stadt Pinneberg nach § 47 f GO SH)
- Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Pinneberg zu sein und deren Interessen gegenüber der Stadt Pinneberg wahrzunehmen
- Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen“

(Quelle: <https://www.pinneberg.de/index.php?id=320>, aufgerufen am 31.03.2021)

Die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats ist durch Satzung und Wahlordnung geregelt. Sie wird durch den Stadtjugendpfleger und weitere Beschäftigte begleitet, die die Geschäftsführung und die Wahl organisieren.

Der Pinneberger Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 9 Pinneberger Jugendlichen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und wurde am 15.11.2019 neu für die nächsten 2 Amtsjahre gewählt.

Die Werbung neuer Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt mit Unterstützung der Stadtverwaltung. Vor der Wahl im November werden an allen Schulen der Stadt Informationsveranstaltungen durchgeführt. An diesen sind der Betreuer des Kinder- und Jugendbeirats, die Bürgervorsteherin (Ratsvorsitz), Ratsmitglieder und amtierende Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats beteiligt. Die Stadtverwaltung bereitet dazu Informationsmaterial in ausreichender Menge vor. Darüber hinaus gibt es auch einen Film über die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats. Die Durchführung der Wahlvorbereitung an den Schulen erfordert intensive Absprachen mit den Schulleitungen und der Schulsozialarbeit.

Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Alle Einwohnerinnen und Einwohner von 12 bis 21 Jahren erhalten einen Wahlbrief. Abstimmungszeitraum ist 3 Wochen. Die Stimmabgabe erfolgt in den Schulsekretariaten oder per Post an die Stadtverwaltung.

Ist der Kinder- und Jugendbeirats konstituiert tagt er an jedem 1. Montag im Monat außerhalb der Schulferien. Der Vorsitz des Kinder- und Jugendbeirats erhält alle öffentlichen Beschlussvorlagen der kommunalen Gremien. Die Vorlagen müssen Kind- und Jugendgerecht erläutert werden. Oft werden zu den Sitzungen Vertretungen der Fachverwaltungen hinzugezogen.

Um die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats auf Ihre Tätigkeit vorzubereiten werden während der Wahlperiode begleitende Schulungsmaßnahmen, Seminare und Klausurtagungen durchgeführt.

Wollte man das „Pinneberger Modell“ auf Beckum übertragen, bedürfte es, damit ein derartiges Gremium erfolgreich arbeiten kann – wie oben beschrieben – der intensiven kontinuierlichen Begleitung. Diese kann nur mit zusätzlichem Personal oder unter Verzicht auf bisherige Leistungen sichergestellt werden. Als notwendigem Personalaufwand wird von einem halben Vollzeitäquivalent ausgegangen. Die Begleitung des Kinder- und Jugendbeirats sollte durch eine sozialpädagogische Fachkraft vorgenommen werden. Diese wäre ohne weitere Einzelbewertung in die Einkommensgruppe S 11 b im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TV SuE) einzugruppieren.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt®) gibt jährlich einen Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes heraus – zuletzt den KGSt®-Bericht 7/2020 – auf dessen Grundlage die Kosten berechnet werden.

Die KGSt® teilt die Kosten in Bruttopersonalkosten und Gemeinkosten – für Büroarbeitsplätze 20 Prozent der Bruttopersonalkosten – ein. Hinzu kommen Sachkosten, die unabhängig vom Beschäftigungsumfang je Arbeitsplatz berechnet werden. Die KGSt® geht dabei von den im Jahr 2020 geltenden Tarifen aus. Seit dem 01.04.2021 sind die Tabellenwerte im TV SuE um 1,4 Prozent erhöht worden. Daraus ergibt sich folgende Berechnung für die jährlichen Kosten:

Bruttopersonalkosten EG S 11 b TV SuE – 2021	69.750 Euro
davon 50 Prozent	34.875 Euro
zuzüglich Gemeinkosten davon 20 Prozent	6.975 Euro
zuzüglich Sachkosten	9.700 Euro
In der Summe ergeben sich für ein Jahr somit	51.550 Euro

Hinzu kämen die Kosten für die Sitzungsorganisation und für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in noch nicht zu beziffernder Höhe. Momentan wären in der Altersgruppe der 12 bis 21-jährigen 3 795 Menschen wahlberechtigt.

Unabhängig von der Struktur und den Methoden der Beteiligung ist es für die Akzeptanz der Beteiligung selbst unabdingbar, dass sich neben der Verwaltung die Akteurinnen und Akteure aus der Kommunalpolitik (Rat, Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Initiativen) aus eigener Überzeugung aktiv in den Prozess einbringen.

Die Mehraufwendungen müssten im Produkt 064104 – Allgemeine Jugendarbeit – überplanmäßig bereitgestellt werden.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich das bisherige Vorgehen weitestgehend bewährt. Um die Beteiligung insbesondere auch von eher benachteiligten jungen Menschen weiter zu verbessern, sollen auch die übrigen Beschäftigten in der Kinder- und Jugendförderung in der GEBe-Methode fortgebildet werden. Darüber hinaus wird für alle kinder- und jugendrelevanten Maßnahmen vorgeschlagen, dass die jeweilige Fachverwaltung ergänzend zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen eine besondere Kinder- und Jugendbeteiligung durchführt. Die Stadtteilzentren können hier pädagogisch unterstützend tätig werden.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2020

TOP Ö 8

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 21. November 2020

Antrag auf Gründung eines Jugendbeirats zur Förderung des politischen Interesses von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Beckum.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag, in Beckum einen Jugendbeirat zu gründen um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Beckum eine Stimme zu geben. Dabei verstehen wir den Jugendbeirat als politischen Meinungsvertreter der Jugendlichen in der Stadt Beckum. In seiner Arbeit steht stets das Interesse der Jugendlichen im Vordergrund. Trotz der vielseitigen und unterschiedlichen Meinungen und Interessen werden so gemeinsame Ziele erarbeitet, die von den Beiratsmitgliedern gegenüber der Politik vertreten werden. Der Jugendbeirat berät den Rat der Stadt Beckum und die Ausschüsse in wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Kinder und Jugendlichen in Beckum betreffen. Hierzu trägt er Wünsche und Anregungen an die städtischen Gremien heran und kann außerdem Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen.

Die Jugendbeiräte der Gemeinde Langenberg und der Stadt Pinneberg können als Beispiele dienen, um ein geeignetes Modell für Beckum zu entwickeln.

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584

Begründung:

Spätestens seit der **Fridays for Future Bewegung** kann keiner mehr behaupten, dass die Jugend nicht an Politik interessiert ist. Wir wollen das politische Interesse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen weiter fördern, indem wir einen **Jugendbeirat** bilden und so die jungen Leute an **Themen aus ihren Lebensbereichen** beteiligen.

Mit der Einrichtung eines Jugendbeirates möchten wir Jugendlichen die Möglichkeit geben, das **Mitwirken** zu erlernen und wollen insgesamt das Interesse an **Politik** wecken. Junge Menschen sollen mitentscheiden, unter welchen Lebensbedingungen sie aufwachsen und auch Verantwortung dafür übernehmen. **So sollen junge Menschen im Alter von etwa 12 bis 27 Jahre direkt an kommunalpolitischen Entscheidungen mitwirken können.** Sie sollen ihre Interessen vertreten, Ideen, Wünsche und auch Einwände äußern und konkret Einfluss auf Planungen nehmen können. Dabei gilt: Wer sich engagieren möchte, egal ob dauerhaft oder nur einmalig für ein bestimmtes Ziel, kann das tun und erhält mit dem Jugendbeirat eine Plattform.

Wichtig ist uns, dass das Gremium strukturell in die kommunalen Entscheidungsprozesse verankert wird und somit ernst genommen.

Wir geben der Jugend eine Stimme!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584